



RFV Weißenhorn
eingetragener Verein seit 1971

Finanzordnung des Reit- und Fahrvereins Weißenhorn e.V.

§1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jeden Bereich gilt das Kostendeckungsprinzip.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jedem Bereich die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.

§2 Verwaltung der Finanzmittel

1. Die Finanzgeschäfte werden über Bankkonten abgewickelt.
2. Der/die Buchhalter/in und der/die Leiter/in für Wirtschaft und Finanzen verwalten die Bankkonten.
3. Zahlungen werden von der/die Buchhalter/in nur geleistet, wenn sie nach § 3 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind.

§3 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Bankkonten und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.
 - (1) Bei Ausgaben muss der Beleg den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen, d.h. den Namen und die Anschrift des Ausstellers, das Ausstellungsdatum, die Art und Menge der gelieferten Produkte oder Dienstleistungen, den zu zahlenden Betrag und die Mehrwertsteuer (soweit ausweispflichtig) enthalten.

Der Verwendungszweck ist durch den/die Veranlasser/in handschriftlich auf dem Beleg zu ergänzen.
 - (2) Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
3. Vor der Bezahlung eines Rechnungsbetrages durch den/die Buchhalter/in muss die sachliche Richtigkeit der Ausgaben mittels Unterschrift von zwei Personen (4-Augen-Prinzip; 1. Vorsitzende/r und/oder 2. Vorsitzende/r und/oder Leiter/in für Wirtschaft und Finanzen) bestätigt sein.
4. Die bestätigten Rechnungen sind dem/der Buchhalter/in zur Begleichung einzureichen.
5. Für einen korrekten Jahresabschluss sind Barauslagen bis zum 20.12. des laufenden Jahres bei dem/bei der Buchhalter/in abzurechnen.
6. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem/der Buchhalterin oder dem/der Leiter/in für Wirtschaft und Finanzen gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.



RFV Weißenhorn

eingetragener Verein seit 1971

§4 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Verbindlichkeiten ist vorbehalten:
 - (1) dem/der 1. Vorsitzenden - bis zu einem Betrag von 3.000 EUR
 - (2) der Vorstandschaft (bei Mehrheitsbeschluss) - bis zu einem Betrag von 10.000 EUR
 - (3) der Mitgliederversammlung - bei einem Betrag von mehr als 10.000 EUR
 - (4) Verbindlichkeiten für den Stallbetrieb (Einstreu, Futter, Mistentsorgung) - von einer von der Vorstandschaft zu bestimmenden Person - bis zu einem Betrag von 3.000 EUR
2. Alle Dauerschuldverhältnisse und rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten müssen von der Vorstandschaft genehmigt werden.
3. Der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden oder die Veräußerung derselben muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
4. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§5 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, Zuwendungsbestätigungen („Spendenbescheinigungen“) für Geld- und Sachspenden auszustellen.
2. Zuwendungsbestätigungen sind ausschließlich von dem/der 1. Vorsitzenden auszustellen bzw. zu unterschreiben.
3. Für Sachspenden, für die eine Zuwendungsbestätigung erwünscht wird, muss der Spender Unterlagen zur Wertermittlung (Rechnung oder Gutachten) vorlegen.
4. Spenden, für die ein Zweck durch den Spender vorgegeben wurde, sind auch für diesen Zweck zu verwenden.
5. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einem bestimmten Bereich zugewiesen werden.

§6 Zuschüsse

1. Öffentliche Zuschüsse und nicht zweckgebundene Zuschüsse fließen an den Gesamtverein.
2. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§7 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 07. Juni 2017 in Kraft.